



Gemeinde Weiningen

# Verordnung über die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen

Bussenliste 2011



Gestützt auf die §§ 171-175 des Gerichtsorganisationsgesetzes des Kantons Zürich (GOG) sowie gemäss Art. 74 Abs. 2 der Polizeiverordnung Weiningen (PVO) vom 9. Juni 2011 erlässt der Gemeinderat nachstehende Verordnung über die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

Die unter Art. 7 dieser Verordnung (Ordnungsbussenliste) bezeichneten Widerhandlungen gegen die Polizeiverordnung der Gemeinde Weiningen können mit Ordnungsbussen erledigt werden.

### **Art. 2**

Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen

- a) bei Widerhandlungen, die nicht von einem gemäss Artikel 4 ermächtigten Organ selber beobachtet wurden;
- b) wenn eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch Ordnungsbussen geahndet werden kann;
- c) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt (§§ 174, 175 GOG);
- d) bei Widerhandlungen von Jugendlichen unter 16 Jahren.

### **Art. 3**

Die Höchstgrenze einer einzelnen Ordnungsbusse beträgt Fr. 200.—. Die Tarife sind in der Ordnungsbussenliste festgelegt.

Erfüllt der/die Fehlbare durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt und es wird eine Gesamtbusse von maximal Fr. 500.— auferlegt.

### **Art. 4**

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind folgende Organe ermächtigt:

- a) Funktionäre der kommunalen und des kantonalen Polizeikorps;
- b) weitere vom Gemeinderat bezeichnete Polizeiorgane;
- c) Sicherheitsvorsteher.

### **Art. 5**

Die Ordnungsbusse kann an Ort und Stelle oder mit gewöhnlichem Brief erhoben werden.

Die Busse kann sofort gegen Quittung, die den Namen des/der Gebüssten nicht nennt, oder innert Frist von 30 Tagen bezahlt werden.

Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

Lehnt der/die Verzeigte das Ordnungsbussenverfahren für einen Tatbestand ab oder wird die Busse nicht innert Frist bezahlt, so wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

### **Art. 6**

Im Ordnungsbussenverfahren dürfen keine Kosten erhoben werden. Vorbehalten bleiben Gebühren und Entschädigungen für aus Widerhandlungen folgende polizeiliche Massnahmen.

## **II. Ordnungsbussenliste**

### **Art. 7**

Folgende Widerhandlungen können mit Ordnungsbusse erledigt werden:

Kapitel II PVO;

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- a) Nichtbefolgen von polizeilichen Anordnungen,  
Weisungen und Vorladungen  
(Art. 7 PVO)

Fr. 150.—

Kapitel III PVO;

#### **Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

- b) Verursachen vermeidbarer Emissionen  
(Art. 15 PVO)

Fr. 100.—

- c) Unerlaubtes Abbrennen von Feuerwerk  
(Art. 20 PVO)

Fr. 100.—

Kapitel IV PVO;

**Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums**

- |   |     |       |
|---|-----|-------|
| d) Unberechtigtes Betreten, Befahren und Bereiten von fremden Gärten und Grundstücken sowie Kulturland (Art. 26 PVO)  | Fr. | 100.— |
| e) Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum, insbesondere deren Verunreinigung oder Veränderung (Art. 27 PVO)  | Fr. | 100.— |
| f) Ohne Bewilligung über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und öffentlicher Einrichtungen (Art. 28 Abs. 1 und 2 PVO)  | Fr. | 150.— |
| g) Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern und anderen mobilen Gefährten länger als 72 Stunden auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung (Art. 28 Abs. 3 PVO)   | Fr. | 150.— |
| h) Unerlaubtes Absperrern von öffentlichen Strassen, Rad-, Fuss- und Waldwegen (Art. 29 PVO)  | Fr. | 100.— |
| i) Verunreinigung von öffentlichem Grund und Eigentum (Art. 30 Abs. 1 PVO)  | Fr. | 200.— |
| j) Wegwerfen und Liegenlassen von Kleinabfällen jeglicher Art (Littering), ausgenommen Entsorgungen im Sinne der Abfallgesetzgebung (Art. 30 Abs. 2 PVO)  | Fr. | 100.— |
| k) Campieren, Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen auf öffentlich zugänglichem Grund und in Waldungen (Art. 32 PVO)   | Fr. | 100.— |
| l) Anbringen von Anzeigen, Plakaten, Klebern, Werbungen, Inschriften, Hinweisschildern usw. auf öffentlichem Grund sowie an öffentlichen Liegenschaften, Anlagen, Ausstattungen und Einrichtungen ohne Bewilligung (Art. 33 Abs. 1 PVO) | Fr. | 100.— |

- m) Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen auf öffentlichem Grund, ausgenommen Notreparaturen  
(Art. 36 PVO) Fr. 100.—

Kapitel V PVO;  
**Umweltschutz**

- n) Übermässige Belästigung Dritter durch Grillfeuer  
(Art. 41 Abs. 4 PVO) Fr. 100.—

Kapitel VI PVO;  
**Lärmschutz**

- o) Ausführen von lärmigen Arbeiten (inkl. Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten) während den Sperrzeiten (12.00 – 13.00 Uhr und 19.00 – 07.00 Uhr)  
(Art. 43 PVO) Fr. 150.—
- p) Störung der Nachtruhe zwischen 22.00 und 06.00 Uhr  
(Art. 44 PVO) Fr. 100.—
- q) Belästigung durch Schiessen, Lärmen, Gejohle, Musizieren, Betreiben von Musikwiedergabegeräten, übermässiges Laufen lassen von Motoren aller Art sowie durch unnötiges Herumfahren mit Motorfahrzeugen  
(Art. 46 PVO) Fr. 100.—
- r) Betrieb von Geräten zur Verstärkung des Tones im Freien, in Gartenwirtschaften, in Zelten und anderen Fahrnisbauten ohne Bewilligung  
(Art. 47 PVO) Fr. 150.—
- s) Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten ohne Bewilligung  
(Art. 51 Abs. 1 PVO) Fr. 150.—

Kapitel VIII PVO;  
**Gewerbepolizei**

- |  |     |       |
|--|-----|-------|
| t) Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus ohne Bewilligung<br>(Art. 58 Abs. 1 PVO) | Fr. | 150.— |
| u) Ausstellen bzw. Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung<br>(Art. 59 PVO)                                | Fr. | 100.— |

### III. Schlussbestimmungen

#### Art. 8

Festsetzung und Änderungen dieser Verordnung über die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen bedürfen der Genehmigung durch das Statthalteramt Dietikon. Die genehmigte Verordnung und ihre Änderungen sind gemäss Art. 74 Abs. 2 PVO unter Bekanntgabe der 30-tägigen Rekursfrist zu veröffentlichen. Die Verordnungsbestimmungen treten mit Erlangung der Rechtskraft des jeweiligen Festsetzungsbeschlusses in Kraft.

Vorliegende Verordnung über die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen festgesetzt mit Gemeinderatsbeschluss-Nr. 93 vom 26. April 2011

und genehmigt durch das Statthalteramt Dietikon mit Verfügung vom 14. Mai 2011.

Die Veröffentlichung dieser Verordnung erfolgte unter Bekanntgabe der Rechtsmittelbelehrung am 17. Juni 2011 in der "Limmattaler Zeitung".

Die Inkraftsetzung dieser Gebührenverordnung wurde am 29. Juli 2011 in der "Limmattaler Zeitung" publiziert.